

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	ISBA gGmbH		
Ggf. Standort	Heidelberg		
Studiengang	<i>Health & Care Management</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Intensiv	☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree	☐
	Dual ☒	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☒	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	vier Semester nach Anrechnung von 60 CP		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
	konsekutiv ☐	weiterbildend	☒
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Keine Beschränkung	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./:	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./:	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	☒		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige Referentin	Birgit Kainz		
Akkreditierungsbericht vom	16.07.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	30
4 Datenblatt	31
4.1 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	31
5 Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 2 MRVO): Um den Studiengang langfristig auf eine breitere personelle Basis zu stellen, sollen neben der Studiengangsleitung auch weitere festangestellte hauptamtliche Lehrkräfte der ISBA in Lehre des Studiengangs einbezogen werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 4 MRVO): Die genehmigte und rechtsgeprüfte Studien- und Prüfungsordnung ist in der endgültigen Version vorzulegen.

Auflage 3 (§ 14 MRVO): Es muss verbindlich geregelt werden, wie die Ergebnisse der Evaluationen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen den Studierenden transparent kommuniziert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Internationale Studien- und Berufsakademie (ISBA) ist eine gemeinnützige private Bildungseinrichtung auf Grundlage des Saarländischen Berufsakademiegesetzes (Saarl. BAKadG vom 27.03.1996 (Amtsbl. S. 438¹)), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S.555, 569). Die ISBA ist als private Berufsakademie staatlich anerkannt.

Die ISBA wird gemeinschaftlich getragen von der F+U Unternehmensgruppe gGmbH mit Sitz in Heidelberg sowie der ANGELL Akademie Freiburg GmbH mit Sitz in Stuttgart und der KBW Beteiligungen gGmbH mit Sitz in Stuttgart.

Die ISBA bietet Studiengänge in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre (BWL), Gesundheit und Soziales an. Die Studiengänge sind als duale Studiengänge in den Formen ausbildungs-, praxis- und/oder berufsintegrierend nach differenten Modellen (u.a. 3-Monats-, Blockwochen-, Tages-, Blockwochenendmodell) konzipiert. Die ISBA verfügt derzeit über elf akkreditierte und staatlich genehmigte Studienorte (Berlin, Erfurt, Freiburg, Hamburg, Heidelberg, Köln, München, Münster, Nürnberg, Saarbrücken, Stuttgart und Schwerin). Weitere Studienorte sind in Planung, so z.B. in Leipzig.

Der duale Studiengang „Health & Care Management“ ist ein Bachelorstudiengang, der als duales berufsintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang wird am Standort Heidelberg durchgeführt. Der Studiengang ist ohne die Anrechnungsmodule in 15 Module gegliedert, elf Module, die an der ISBA gelehrt werden, und vier Module Theorie-Praxis-Transfer (PM). Alle Module müssen erfolgreich absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt sechs, nach Anrechnung vier Semester. Im Studium wird gemäß § 4 a Abs. 1 BerufsakademieG Saarland die akademische Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Davon werden 1.800 Stunden (60 CP) aus einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem gesundheits- oder pflegewissenschaftlichen Fachberuf angerechnet und 3.600 Stunden im Studium absolviert. Diese verbleibenden 3.600 Stunden (120 CP) verteilen sich auf die Lehre mit 1.800 Stunden (60 CP) mit insgesamt 610 Präsenzstunden und 1.190 Stunden Selbstlernstunden sowie 1.800 Stunden (60 CP) auf den Theorie-Praxis-Transfer, einschließlich Mentoring (1.160 Präsenzstunden und 640 Selbstlernstunden). Das entspricht vier Modulen à 450 Stunden (60 CP) Theorie-Praxis-Transfer. Der Studiengang verbindet Theorie und Praxis durch eine systemisch konstruktivistische Didaktik und moderne hybride Lehr-Lern-Formate. Die Lehre erfolgt in Blockwochen (einmal pro Monat), kombiniert mit freiem Selbststudium. Das hybride Modell ermöglicht den Studierenden zwischen Online- und Vor-Ort-Teilnahme zu wählen.

Zulassungsvoraussetzung für den berufsintegrierenden Studiengang ist eine staatlich anerkannte dreijährige Berufsausbildung als Pflegefachkraft, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Heilerziehungspfleger:in, Anästhesie-Technische:r Assistent:in (ATA), Operationstechnische:r Assistent:in (OTA) oder eine vergleichbare Ausbildung.

Eine weitere Voraussetzung zur Aufnahme eines berufsintegrierenden Studiums ist die Vorlage eines Arbeitsvertrages und zusätzlich ein seitens der Arbeitgeber:in ausgefülltes Formblatt, welches die Arbeitszeit, die Anleitung vor Ort und damit Betreuung der Praxisanteile regelt.

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden für Leitungsfunktionen im Gesundheitswesen zu qualifizieren und ihnen Kompetenzen in Management, Betriebswirtschaft und Persönlichkeitsentwicklung zu vermitteln. Absolvent:innen sind in der Lage, Organisations- und Entwicklungsaufgaben zu übernehmen und zukunftsfähige Konzepte der gesundheitlichen Versorgung zu gestalten. Absolvent:innen erhalten zusätzliche Zertifikate der F+U Akademie für Wirtschafts- und Sozialmanagement (AK-Wiso) als „Einrichtungsleitung“, „Qualitätsmanager:in im Sozial- und Gesundheitswesen“, „Case Manager:in“ sowie „Führungskompetenzen im Sozial- und

¹ <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-BerAkadGSLrahmen>

Gesundheitswesen“ und „Pflegedienstleitung nach DKG-Empfehlungen“ (Voraussetzung: Abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft). Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen würdigen bei der Vor-Ort-Begehung das spürbare Engagement der ISBA bei der Entwicklung des neuen weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Studiengangskonzeptes. Sie erkennen einen klaren Bedarf der Zielgruppe und sehen den Studiengang als wichtigen Beitrag zur Akademisierung der Gesundheitsberufe. Studierende mit abgeschlossener Berufsausbildung im Gesundheitswesen erhalten dadurch neue Chancen und leisten einen Beitrag zur weiteren Professionalisierung der Gesundheitsberufe.

Gleichzeitig haben die Gutachter:innen jedoch Weiterentwicklungspotenzial in mehreren Bereichen des Studiengangskonzeptes wahrgenommen. Die ISBA hat die Anmerkungen der Gutachter:innen im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife aufgenommen und das Konzept mit der zukünftigen Studiengangsleitung grundlegend überarbeitet.

Im Modulkatalog wurden die Zielgruppe sowie die Ziele des Studiengangs völlig neu formuliert und dabei auch präzisiert. Der duale, berufsintegrierende Bachelorstudiengang „Health & Care Management“ richtet sich nun primär an Pflegefachkräfte mit dreijähriger Berufsausbildung und Berufserfahrung. Er kombiniert ein wissenschaftlich fundiertes Studium mit der kontinuierlichen Berufstätigkeit im Gesundheits- und Pflegesektor. Die Studienorganisation mit Blockunterricht und Selbstlernphasen ist auf die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie ausgelegt. Die zugelassenen Berufsgruppen mit abgeschlossener Ausbildung steigen direkt ins dritte Semester ein, da ihnen Leistungen angerechnet werden. Ziel des Studiengangs ist es, die Absolvierenden auf leitende Aufgaben im Gesundheitswesen vorzubereiten.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Health & Care Management“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung ein dualer berufsintegrierender Vollzeitstudiengang in Präsenz. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, nach der pauschalen Anrechnung von 60 CP für die Berufsausbildung und Berufstätigkeit verbleiben vier Semester (120 CP).

Die Berufsakademie versteht den Studiengang als Präsenzstudiengang. Die Lehre erfolgt in Blockwochen von Montag bis Freitag mit täglich zehn Unterrichtseinheiten (einmal pro Monat), kombiniert mit freiem Selbststudium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018 hat die ISBA den Bachelorstudiengang als weiterbildenden Studiengang festgelegt. Zulassungsvoraussetzung ist laut § 8 Abs. 5 Zulassungs- und Anerkennungssatzung eine abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachkraft, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Heilerziehungspfleger:in, Anästhesie-Technische:r Assistent:in (ATA), Operationstechnische:r Assistent:in (OTA) oder eine vergleichbare Ausbildung, wobei nationale und internationale Regelungen und Richtlinien zur Berufsanerkennung zu berücksichtigen sind. Eine pauschale Anrechnung von Kompetenzen, die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworben wurden, ist vorgesehen (siehe Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV). Der Bachelorstudiengang knüpft folglich inhaltlich an die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen an.

Im Modul 11 wird die Bachelorarbeit (10 CP) erstellt, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach Health & Care Management selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Studium an der ISBA kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Saarländisches Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (BAkadG) vom 27. März 1996 erfüllt, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555, 569), und damit eine Berechtigung zum Studium an einer saarländischen Hochschule (§ 77 SHSG) bzw. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 nachweisen kann.

Die Zugangsvoraussetzungen zum dualen Bachelorstudiengang „Health & Care Management“ sind in der Zulassungs- und Anerkennungssatzung geregelt. Laut § 7 Abs. 1 und 2 werden Studienbewerber:innen zugelassen, „die zum Studium an einer saarländischen Hochschule entsprechend § 77 SHSG berechtigt sind. Insbesondere, wer:

1. Die dafür erforderliche Qualifikation durch Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung nachweist.
2. Ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen.
3. Als beruflich qualifizierte Person einen mittleren Bildungsabschluss erworben hat und ein in der Abschlussprüfung eines einschlägig anerkannten Ausbildungsberufes mit einer mindestens dreijährigen Regelausbildungszeit ein qualifiziertes Ergebnis nachweisen kann. Ein qualifiziertes Ergebnis ist nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 04.04.2017 (Amtsbl. Saarland, Nr. 402) definiert als mindestens 80 Punkte oder eine Note von mindestens 2,5. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt im Anschluss an ein Probestudium von in der Regel zwei Semestern eine Eignungsfeststellung.
4. In einem weiterbildenden Bachelorstudiengang keine Hochschulzugangsberechtigung besitzt, aber eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt. In diesem Fall erhält der Studienbewerber von der ISBA eine fachgebundene Studienberechtigung, sofern der Studienbewerber die Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung besteht.“

Im Studiengang „Health & Care Management“ gilt zusätzlich, dass nur zugelassen werden kann, wer bereits über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachkraft, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Heilerziehungspfleger:in, Anästhesie-Technische:r Assistent:in (ATA), Operationstechnische:r Assistent:in (OTA) oder eine vergleichbare Ausbildung verfügt, wobei nationale und internationale Regelungen und Richtlinien zur Berufsanerkennung zu berücksichtigen sind.

Laut § 7 Abs. 4 muss ein Studierender in dem berufsintegrierenden Studienmodell zusätzlich einen Arbeitsvertrag mit einem:r Arbeitgeber:in schließen. Der Nachweis des Arbeitsvertrages muss innerhalb von zwölf Wochen nach Studienbeginn erfolgen, in dem der Studierende eine Verpflichtungserklärung unterschreibt, dass ein Arbeitsvertrag mit einem:r Arbeitgeber:in vorliegt. Sollte dieser Arbeitsvertrag während der Studienzeit gekündigt werden, muss der Studierende die ISBA unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen und innerhalb von zwölf Wochen nach Kündigung einen neuen Arbeitsvertrag mit einer neuen Verpflichtungserklärung vorweisen.

Für die berufsintegrierenden Studienmodelle an der ISBA haben die Studienbewerber:innen nach § 8 Abs.1 Sorge zu tragen, dass der Umfang der beruflichen Tätigkeit 75 Prozent einer entsprechenden Vollbeschäftigung nicht überschreiten soll. Bei einer höheren Arbeitsbelastung könnte sich die Regelstudienzeit verlängern. Die Studienbewerber:innen müssen zudem eine einschlägige Berufstätigkeit in einem fachlich geeigneten Praxisbetrieb, mit dem ein aktueller Arbeitsvertrag besteht, vorweisen, der die Betreuung der Praxisanteile des Studiums gewährleistet. Über die Eignung des Praxisbetriebes befindet die Wissenschaftliche Gesamtleitung des Studiengangs.

Die Studienbewerber:innen müssen, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist oder in deutscher Sprache erworben hat, durch ein anerkanntes Sprachzertifikat nachweisen, dass sie über deutsche Sprachkenntnisse mindestens der Sprachniveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Health & Care Management“ wird gemäß § 3 Nr.5 StuPO (Studien- und Prüfungsordnung) die akademische Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird die akademische Abschlussbezeichnung sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Studium integriert zertifizierte Qualifikationen. Studierende erhalten zusätzliche Zertifikate der F+U Akademie für Wirtschafts- und Sozialmanagement (AK-Wiso), z.B. zur „Einrichtungsleitung“, zum:zur „Qualitätsmanager:in im Sozial- und Gesundheitswesen“, zum:zur „Case Manager:in“ sowie „Führungskompetenzen im Sozial- und Gesundheitswesen“ und „Pflegedienstleistung nach DKG-Empfehlungen“ (Voraussetzung: Abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft).

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) in Deutsch und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet.

Insgesamt sind im Studiengang nach Anrechnung noch 15 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die an der ISBA gelehrtten elf Module werden jeweils fünf CP vergeben, das Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ umfasst zehn CP. Der Theorie-Praxistransfer ist in vier Module mit jeweils 15 CP (60 CP) gegliedert. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen genannt sowie Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 30 der StuPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Health & Care Management“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelorarbeit“ 300 Stunden an Workload (zehn CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon werden 1.800 Stunden (60 CP) aus der Berufsausbildung angerechnet und 3.600 Stunden im Studium gelehrt.

Die 3.600 Stunden (120 CP) an der ISBA gliedern sich in 1.770 Stunden Präsenzstudium, 1.830 Selbststudium. Davon sind in dem berufsintegrierenden Konzept vier Module à 450 Stunden (15 CP), gesamt 1.800 Stunden (60 CP) für den Theorie-Praxis-Transfer einschließlich Mentoring vorgesehen. Jedes Modul Theorie-Praxis-Transfer (PM) umfasst 290 Stunden Präsenz und 160 Stunden Selbstlernzeit (450 Stunden). Der Umfang der Praxisstunden darf pro Semester 290 Stunden (inkl. Mentoring) nicht unterschreiten. Diese Praxiszeiten gelten als reguläre Arbeitszeiten, da die Studierenden ihr erlerntes Wissen unmittelbar in ihrem beruflichen Umfeld anwenden und vertiefen.

Die Zuordnung der einzelnen Module zum theoriebasierten oder praxisbasierten Studienanteil ergibt sich aus der jeweiligen Modulübersicht. Die theoriebasierten Module werden von der ISBA durchgeführt, die praxisbasierten Module von kooperierenden Praxispartner:innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in der Zulassungs- und Anerkennungssatzung (ZAS) für berufsintegrierende Bachelorstudiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Im berufsintegrierenden Studiengang „Health & Care Management“ werden laut §11 Abs.4 60 CP pauschal aus der abgeschlossenen Berufsausbildung angerechnet. Der Äquivalenzabgleich mit den zugelassenen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen als Pflegefachkraft, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Heilerziehungspfleger:in, Anästhesie-Technische:r Assistent:in (ATA), Operationstechnische:r Assistent:in (OTA) oder eine vergleichbare Ausbildung liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

In dem berufsintegrierenden dualen Studiengang wird mit Praxisbetrieben kooperiert, die aber keine Kooperationen im Sinne des § 9 MRVO darstellen. Für die Studierenden ergibt sich durch diese Kooperation die Abdeckung des besonderen Praxisbezugs, der einen dualen Studiengang auszeichnet. Die Kooperationen erachtet die ISBA als notwendig, da ansonsten der vorgegebene Praxisbezug eines dualen Studiengangs nicht erreicht werden kann. Die Qualität des im Praxisbetrieb absolvierten Studienteils wird durch den Ausbildungsrahmenplan und das Praxiskonzept sichergestellt. Diese werden von der ISBA erlassen und sind für alle Praxispartner:innen verbindlich. Um das Niveau der praktischen Ausbildung sicherzustellen, wird eine abgestimmte Erfolgskontrolle zwischen den beteiligten Lernorten durchgeführt. Dies geschieht durch regelmäßige Evaluierungen und strukturierte Feedback-Schleifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung. Der Fokus der Gutachter:innen lag dabei auf dem Studiengangskonzept und -niveau, der Zielgruppe sowie den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im Verlauf des Verfahrens wurde von der ISBA eine umfassende Qualitätsschleife zur Verbesserung des Studiengangskonzeptes in Anspruch genommen.

Das Modulhandbuch wurde unter Einbindung des neuen Studiengangsleiters überarbeitet. Im Modulkatalog wurden die Zielgruppe sowie die Ziele des Studiengangs neu formuliert und präzisiert. In der Neukonzeptionen sind Hebammen, Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA), Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA), Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen und Notfallsanitäter:innen nicht mehr zugelassen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der duale, berufsintegrierende Bachelorstudiengang „Health & Care Management“ nun primär an Pflegefachkräfte mit dreijähriger Berufsausbildung und Berufserfahrung richtet. Die akademische Abschlussbezeichnung wurde von B.Sc. in B.A. geändert. Die inhaltliche Ausgestaltung und das hochschulische Niveau des Studiengangs wurden geprüft, geschärft und angepasst. Im Modulhandbuch ist nun durchgängig das HQR-Niveau 1 abgebildet; die Inhalte sind stärker auf wissenschaftliche Analyse, Reflexion und kritisches Denken ausgerichtet. Aktuelle Themen wie Diversity, Nachhaltigkeit, Recruiting sowie Künstliche Intelligenz (KI) wurden sichtbar in das Curriculum integriert.

Der Erwerb zusätzlicher Zertifikate wurde transparent den jeweiligen Zielgruppen zugeordnet. Mögliche anrechenbare Kompetenzen aus den Zertifikaten oder aus der vorherigen Ausbildung wurden auch auf der Webseite der ISBA sowie in den Broschüren angepasst dargestellt. Bereits abgeschlossene Weiterbildungen für Leitungsfunktionen im Gesundheitswesen können im Rahmen des Studiengangs „Health & Care Management“ im Umfang von maximal zehn CP angerechnet werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele und die vermittelten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen des Bachelorstudiengangs sind im Modulkatalog definiert.

Der Bachelorstudiengang „Health & Care Management“ der ISBA ist ein dualer, berufsintegrierender Studiengang, der sich primär an Pflegefachkräfte mit dreijähriger Berufsausbildung und Berufserfahrung richtet. Er verbindet ein wissenschaftliches Studium mit praktischer Berufstätigkeit im Gesundheits- und Pflegesektor, um eine praxisnahe akademische Weiterqualifikation zu ermöglichen. Durch den Theorie-Praxis-Transfer werden berufliche Erfahrungen reflektiert, theoretisch fundiert und weiterentwickelt. Ziel ist es, die Absolvent:innen auf leitende Aufgaben im Gesundheitswesen vorzubereiten – etwa in der Pflegeleitung, im Qualitätsmanagement oder im betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Absolvent:innen qualifizieren sich für verantwortungsvolle Tätigkeiten in verschiedenen Einrichtungen und können auch ein Masterstudium aufnehmen. Sie erwerben grundlegende theoretische, methodische und analytische Kompetenzen, um in leitenden, beratenden und organisatorischen Funktionen wissenschaftlich fundiert zu handeln. Dabei entwickeln sie ein reflektiertes

wissenschaftliches Selbstverständnis und eine professionelle Haltung gegenüber komplexen Herausforderungen, wobei wirtschaftliche, rechtliche und ethische Aspekte berücksichtigt werden.

Der Fokus liegt auf der praxisnahen Anwendung des Wissens, unterstützt durch Mentoring und Praxismodule (60 ECTS). Zudem werden personale und soziale Kompetenzen wie Selbstorganisation, Kommunikation, Teamfähigkeit und verantwortliches Handeln gezielt gefördert. Das Studium vermittelt ein vertieftes Verständnis des Gesundheitswesens aus interdisziplinärer Perspektive und stärkt die professionelle Haltung durch Reflexion beruflicher Erfahrungen.

Der kontinuierliche Theorie-Praxis-Transfer wird durch integrierte Lehrveranstaltungen unterstützt, die Elemente von Vorlesung, Übung und Seminar kombinieren. Dadurch wird eine flexible, vielfältige Ausbildung ermöglicht, die den Lernerfolg nachhaltig fördert. Die Studierenden lernen, komplexe managementbezogene Situationen zu analysieren, Lösungen zu entwickeln, Alternativen zu beurteilen und Entscheidungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen zu treffen. Die Verzahnung von fachspezifischen, betriebswirtschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und managementbezogenen Inhalten bildet die Grundlage für diese Kompetenzen.

Zusätzlich können Zertifikate als „Einrichtungsleitung“, „Qualitätsmanager:in im Sozial- und Gesundheitswesen“, „Case Manager:in“ sowie „Führungskompetenzen im Sozial- und Gesundheitswesen“ und „Pflegedienstleitung nach DKG-Empfehlungen“ (Voraussetzung: Abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft) erworben werden, um die Handlungsfelder im Management weiter zu stärken. Mit Abschluss des Studiums eröffnet sich der Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen.

Zulassungsvoraussetzung ist eine staatlich anerkannte dreijährige Berufsausbildung in einem relevanten Bereich sowie ein Arbeitsvertrag und ein Formblatt, das die Arbeitszeit und Betreuung der Praxisanteile seitens der Arbeitgeber:innen regelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach der Entstehungsidee des Studiengangs sowie nach den verantwortlichen Personen und deren Rolle bei der Entwicklung des Studiengangskonzepts. Die ISBA erläutert, dass die Idee aufgrund der räumlichen Nähe und der langjährigen Zusammenarbeit mit der F+U Akademie für Wirtschafts- und Sozialmanagement (AKWISO), die sich im selben Gebäude befindet, entstanden ist.

AKWISO bietet praxisorientierte Fort- und Weiterbildungen an und qualifiziert Fach- und Führungskräfte im Sozial- und Gesundheitswesen. Teilnehmer:innen dieser Weiterbildungen, vorwiegend aus dem Pflegebereich, äußerten den Wunsch nach einem akademischen Abschluss, woraufhin das Konzept des Bachelorstudiengangs gemeinsam entwickelt wurde. Der Bachelorstudiengang integriert auch fünf der bestehenden Weiterbildungen der AKWISO „Einrichtungsleitung“, „Qualitätsmanager:in im Sozial- und Gesundheitswesen“, „Case Manager:in“ sowie „Führungskompetenzen im Sozial- und Gesundheitswesen“ und „Pflegedienstleitung nach DKG-Empfehlungen“ (Voraussetzung: Abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft).

Die laut ISBA sehr erfahrenen akademischen Dozent:innen im Studiengang werden teilweise von der AKWISO gestellt. Zudem wird der stellvertretende Akademieleiter und Leiter der „Privaten Fachschule für Pflege“ künftig mit einer 50 %-Stelle zur ISBA wechseln und dort mit einem Lehrdeputat von 41 % die hauptamtlich professorale Lehre übernehmen. Teilnehmer:innen der Zertifikatskurse und Studierende werden nicht gemeinsam unterrichtet. Vor Ort wird thematisiert, wie das Niveau der Inhalte der Weiterbildungen auf HQR-Niveau 1 im Studiengang angehoben wird (siehe § 12 Curriculum).

Nach einer erfolgreichen Etablierung des Bachelorstudiengangs in Heidelberg sind weitere Standorte geplant. Zunächst soll und muss jedoch die Akkreditierung des Studiengangskonzeptes erfolgen, bevor für die jeweiligen Standorte die staatliche Genehmigung beantragt werden kann.

Die Hauptzielgruppe des weiterbildenden Bachelorstudiengangs sind laut ISBA Pflegekräfte. Auch die beiden Interessent:innen am Studiengang vor Ort sind in der Pflege tätig.

Mit dem Studiengang reagiert die ISBA auf den steigenden Bedarf an qualifizierten Fach- und Führungskräften im Gesundheitswesen. Das Ziel des Studiengangs, die Studierenden für managementbezogene, wissenschaftliche und leitende Aufgaben zu qualifizieren, können die Gutachter:innen für die Zielgruppe der Pflegenden nachvollziehen.

Unstimmigkeiten sehen sie hingegen bei den ebenfalls zugelassenen Berufsgruppen wie Hebammen, Pharmazeutisch-technischen Assistent:innen (PTA) oder Kaufleuten im Gesundheitswesen. Die ISBA hat im Nachgang der Begutachtung die Zielgruppe angepasst, sodass sich der Studiengang nun primär an Pflegekräfte richtet.

Die Gutachter:innen empfehlen der ISBA daher, das Studiengangsziel klarer zu definieren und konsequent auf die Berufsgruppe der Pflegenden auszurichten. Zudem sollten die Voraussetzungen für den Erwerb der Zertifikate überprüft, gegebenenfalls angepasst und transparent kommuniziert werden.

Das an anderer Stelle im Antrag angegebene Studiengangsziel, wonach der Studiengang auf Führungs-, Lehr- und Forschungsaufgaben im Gesundheits- und Pflegewesen vorbereite, halten die Gutachter:innen für nicht zutreffend, da Kompetenzen im Bereich Forschung und Lehre im Studiengang kaum vermittelt werden.

Im Rahmen der Qualitätsschleife greift die ISBA die Vorschläge der Gutachter:innen auf. Im Modulkatalog wurden die Zielgruppe sowie die Ziele des Studiengangs vollständig neu formuliert und präzisiert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der duale, berufsintegrierende Bachelorstudiengang „Health & Care Management“ nun primär an Pflegefachkräfte mit dreijähriger Berufsausbildung und Berufserfahrung richtet. Ziel des Studiengangs ist es, die Absolvent:innen auf leitende Aufgaben im Gesundheitswesen vorzubereiten. Die klare Ausrichtung auf Pflegefachkräfte wird dabei nun besonders hervorgehoben (vgl. auch § 12).

Die Gutachter:innen empfehlen zudem, im Hinblick auf die Vermittlung von Managementkompetenzen entweder die Vergabe des Titels „Bachelor of Science“ (B.Sc.) fachlich zu begründen oder alternativ eine Umstellung auf den Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) zu prüfen. Dabei sollte insbesondere die wissenschaftliche Ausrichtung und methodische Fundierung des Studiengangs in Bezug auf den jeweiligen Abschluss klar dargelegt werden. Die ISBA entscheidet sich für die akademische Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dies halten die Gutachter:innen – in Verbindung mit den neu definierten Studien- und Qualifikationszielen – für schlüssig und angemessen.

Die Gutachter:innen bewerten das überarbeitete Studiengangziel und die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs nach Überarbeitung grundsätzlich als umfassend und in sich stimmig. Das aktuelle Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und auf die Persönlichkeitsentwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen Standards und vermittelt Fachwissen sowie methodische und generische Kompetenzen. Der duale Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut, semesterorganisiert und kombiniert Präsenz- sowie Selbstlernstunden. Ein zentraler

Bestandteil ist die berufliche Tätigkeit als Lernort, um didaktische Kernziele praxisorientiert umzusetzen.

Die Regelstudienzeit des Studienganges „Health & Care Management“ beträgt sechs Semester. Über die pauschale Anrechnung außerhochschulische Leistungen verkürzt sich das Studium auf vier Semester. Der Studiengang startet damit im dritten Semester, da 60 CP (Theorie und Praxis) aus der vorgelagerten Berufsausbildung angerechnet werden (Module AR1 – AR8). Dies entspricht den ersten zwei Semestern des Studienganges. Der Äquivalenzabgleich mit den zugelassenen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen als Pflegefachkraft, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Heilerziehungspfleger:in, Anästhesie-Technische:r Assistent:in (ATA), Operationstechnische:r Assistent:in (OTA) oder eine vergleichbare Ausbildung liegt vor.

Folgende Module sind im Studiengang vorgesehen (Stand April 2025):

Modulübersicht-Studiengang-Health-&-Care-Management-¶								
Modulübersicht-Studiengang-¶								
Health-&-Care-Management-B.A. –berufsintegrierend-¶								
–Seite-1-von-¶								
Modul- ID-¶	Nr. ¶	Stand: April-2025-¶	Prüfungsleistung-¶	Workload-¶	ECTS-LP-¶			
		Bezeichnung-¶	Sem. ¶	Prü- fungsart-¶	Prä- senz-¶	Selbst- stud. ¶	Fach-¶	Mo- dul-¶
¶	HCM-AR1¶	Berufliche-Handlungskompetenzen-und-Schlüsselqualifi- kationen-¶	¶	¶	240¶	60¶	¶	¶
AR*1-¶	HCM-AR101¶	Berufsspezifische-Planung, -Durchführung-und-Evaluation¶	1¶	KL¶	120¶	30¶	5¶	10¶
	HCM-AR102¶	Schlüsselqualifikationen-für-Gesundheitsfachberufe¶	1¶		120¶	30¶	5¶	
¶	HCM-AR2¶	Berufliches-Selbstverständnis-und-Professionalität-¶	¶	¶	100¶	50¶	¶	¶
AR2¶	HCM-AR201¶	Berufliches-Selbstverständnis-und-Professionalität¶	1¶	VOR¶	60¶	30¶	3¶	5¶
	HCM-AR202¶	Berufliche-Identität-entwickeln¶	1¶		40¶	20¶	2¶	
¶	HCM-AR3¶	Kommunikation-und-Interaktion-¶	¶	¶	100¶	50¶	¶	¶
AR3¶	HCM-AR301¶	Kommunikation-und-Interaktion¶	1¶	HA¶	60¶	30¶	3¶	5¶
	HCM-AR302¶	Grundlagen-der-Gesprächsführung¶	1¶		40¶	20¶	2¶	
¶	HCM-AR4¶	Praxis-und-Berufsfeldorientierung-¶	¶	¶	200¶	100¶	¶	¶
AR4¶	HCM-AR401¶	Praxiserfahrung-und-Berufsfeldorientierung¶	1¶	PT¶	160¶	80¶	8¶	10¶
	HCM-AR402¶	Praxisreflexion¶	1¶		40¶	20¶	2¶	
¶	HCM-AR5¶	Planung-und-Steuerung-gesundheits-und-pflegerischer- Versorgungskonzepte-¶	¶	¶	200¶	100¶	¶	¶
AR5¶	HCM-AR501¶	Versorgungsplanung-und-ressourcenorientierte-Steuerung¶	2¶	CS¶	100¶	50¶	5¶	10¶
	HCM-AR502¶	Evaluation-und-nachhaltige-Entwicklung-von-¶ Versorgungskonzepten¶	2¶		100¶	50¶	5¶	
¶	HCM-AR6¶	Interprofessionelle-Gesundheitsversorgung-¶	¶	¶	100¶	50¶	¶	¶
AR6¶	HCM-AR601¶	Grundlagen-der-Gesundheitsversorgung¶	2¶	CS¶	60¶	30¶	3¶	5¶
	HCM-AR602¶	Interprofessionelle-Kooperationen-und-Patientenunterstützung¶	2¶		40¶	20¶	2¶	
¶	HCM-AR7¶	Rechtliche-und-ethische-Grundlagen-¶	¶	¶	100¶	50¶	¶	¶
AR7¶	HCM-AR701¶	Rechtliche-Aspekte-der-Gesundheitsversorgung¶	2¶	KL¶	60¶	30¶	3¶	5¶
	HCM-AR702¶	Einführung-in-die-Ethik¶	2¶		40¶	20¶	2¶	
¶	HCM-AR8¶	Theorie-Praxis-Transfer-¶	¶	¶	200¶	100¶	¶	¶
AR8¶	HCM-AR801¶	Theorie-Praxis-Transfer¶	2¶	PT¶	160¶	80¶	8¶	10¶
	HCM-AR802¶	Reflexion-des-Theorie-Praxis-Transfers¶	2¶		40¶	20¶	2¶	
¶	HCM10110	Wissenschaftliche-Methodenkompetenzen-¶	¶	¶	70	80	¶	¶
1¶	HCM10111¶	Einführung-in-das-wissenschaftliche-Arbeiten-¶	3¶	HA¶	30¶	30¶	3¶	5¶
	HCM10112¶	Sozialforschung¶	3¶		20¶	10¶	2¶	
¶	HCM10120	Kommunikations-und-Beratungskompetenzen-¶	¶	¶	60¶	90¶	¶	¶
2¶	HCM10121¶	Grundlagen-der-psychologischen-Gesprächsführung¶	3¶	VOR¶	10¶	20¶	1¶	5¶
	HCM10122¶	Präsentations-und-Moderationstechniken¶	3¶		30¶	30¶	2¶	
	HCM10123¶	Kommunikations-und-Beratungstechniken¶	3¶		20¶	40¶	2¶	
¶	HCM10130	Gesundheitssystem-und-Gesundheitsversorgung-¶	¶	¶	60¶	90¶	¶	¶
3¶	HCM10131¶	Strukturen-der-Gesundheitsversorgung¶	3¶	KL¶	20¶	40¶	2¶	5¶
	HCM10132¶	Gesundheitsökonomie-und-Gesundheitspolitik¶	3¶		20¶	40¶	2¶	
	HCM10133¶	Digitalisierung-im-Gesundheitswesen¶	3¶		20¶	10¶	1¶	
¶	HCM10140¶	Praxismodul-I-¶	¶	¶	290¶	160¶	¶	¶
PM-I-¶	HCM10141¶	Theorie-Praxis-Transfer-I-¶	3¶	PT¶	270¶	150¶	14¶	15¶
	HCM10142¶	Mentoring-¶	3¶		20¶	10¶	1¶	
¶	HCM10210	Allgemeine-Betriebswirtschaftslehre-¶	¶	¶	50¶	100¶	¶	¶
4¶	HCM10211¶	Betriebswirtschaftliche-Grundlagen-¶	4¶	KL¶	30¶	60¶	3¶	5¶
	HCM10212¶	Organisation-und-Unternehmensführung¶	4¶		20¶	40¶	2¶	
¶	HCM10220	Rechtliche-Grundlagen-im-Sozial-und-Gesundheitswesen-¶	¶	¶	60¶	90¶	¶	¶
5¶	HCM10221¶	Allgemeine-rechtliche-Grundlagen-/Privatrecht¶	4¶	MP¶	10¶	20¶	1¶	5¶
	HCM10222¶	Spezielles-Recht-im-Sozial-und-Gesundheitswesen-(z.-B.- SGB,-Rahmenverträge,-Medizinproduktegesetz)¶	4¶		20¶	40¶	2¶	
	HCM10223¶	Vertrags-, Betreuungs-und-Haftungsrecht¶	4¶		20¶	10¶	1¶	
	HCM10224¶	Arbeitsrecht¶	4¶		10¶	20¶	1¶	

Modul-Nr.	Stand: Jan 2025		Prüfungseleitung		Workload		ECTS-LP	
	Nr.		Sem.	Prüfungsart	Präsenz	Selbststud.	Fach	Modul
6a	HCM10230	Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung	4	KL	70	80	0	0
6a	HCM10231	Externes Rechnungswesen (GuV und Bilanzierung)	4	KL	30	30	2	5
	HCM10232	Kostenrechnung	4		30	30	2	
	HCM10233	Controlling und Finanzierung	4		10	20	1	
7a	HCM10240	Praxismodul II	4	0	290	160	0	0
PM-II	HCM10241	Theorie-Praxis-Transfer II	4	PT	270	150	14	15
	HCM10242	Mentoring	4		20	10	1	
8a	HCM10310	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	5	0	60	90	0	0
7a	HCM10311	Qualitätsmanagementsysteme	5	PRO	10	30	1	5
	HCM10312	Steuern von Qualitätsmanagementprozessen	5		10	30	1	
	HCM10313	Qualitätsmanagementmethoden und -techniken	5		15	15	1	
	HCM10314	Change-Management	5		15	15	1	
	HCM10315	Projektmanagement im Gesundheits- und Pflegewesen	5		10	20	1	
9a	HCM10320	Management in Gesundheit und Pflege	5	0	60	90	0	0
8a	HCM10321	Ethik im Gesundheitswesen und in der Pflege	5	CS	10	20	1	5
	HCM10322	Case Management / Integrierte Versorgungskonzepte	5		30	30	2	
	HCM10323	Managementkonzepte in Gesundheit und Pflege	5		20	40	2	
9a	HCM10330	Personalmanagement in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	5	0	50	100	0	0
9a	HCM10331	Grundlagen Personalmanagement	5	HA	10	20	1	5
	HCM10332	Personalpolitik und strategisches Personalmanagement	5		20	40	2	
	HCM10333	Arbeitszeit- und Vergütungssysteme / Personalbedarfsberechnung	5		20	40	2	
PM-III	HCM10340	Praxismodul III	5	0	290	160	0	0
PM-III	HCM10341	Theorie-Praxis-Transfer III	5	PT	270	150	14	15
	HCM10342	Mentoring	5		20	10	1	
10a	HCM10410	Führungskompetenz für Führungskräfte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	6	0	70	80	0	0
10a	HCM10411	Führungskonzepte	6	MP	20	10	1	5
	HCM10412	Führungskommunikation	6		20	10	1	
	HCM10413	Führung und Gesundheit / BGM	6		10	20	1	
	HCM10414	Selbstmanagement als Führungskraft	6		10	20	1	
	HCM10415	Konfliktmanagement	6		10	20	1	
PM-IV	HCM10420	Praxismodul IV	6	0	290	160	0	0
PM-IV	HCM10421	Theorie-Praxis-Transfer IV	6	PT	270	150	14	15
PM-IV	HCM10422	Mentoring	6		20	10	1	
11a	HCM10430	Bachelorthesis	6	0	300	0	0	0
11a	HCM10431	Bachelorthesis	6	BT	300	0	0	10
11a			6	BT			0	0

→ Anerkennung aus abgeschlossener Berufsausbildung/Berufstätigkeit → → → → → → ¶

→ Zertifikat Qualitätsmanager in im Sozial- und Gesundheitswesen ¶

→ Zertifikat Einrichtungsleiter in ¶

→ Zertifikat PDL für Pflegefachkräfte ¶

→ Zertifikat Führungskompetenzen im Sozial- und Gesundheitswesen ¶

→ Zertifikat Case-Management in im Sozial- und Gesundheitswesen ¶

AR = Anrechnungsmodul ¶

ermöglichen sich z. B. mit berufserfahrenen Praktiker:innen auszutauschen und ggf. zu vernetzen, wobei der Austausch auf einer vertrauensvollen und hierarchiefreien Ebene oder auch auf Peerebene stattfindet. Das Mentoring findet i. d. R. als Gruppen-Mentoring statt. Ein Leitkonzept Mentoring liegt vor.

Im Studienverlaufsplan werden für jedes Semester zunächst die theoretischen Studienschwerpunkte und im Anschluss daran die Schwerpunkte des Theorie-Praxis-Transfers mit dem zugehörigen Mentoring genannt. Die Leistungsnachweise je Semester sind kompetenzorientiert und begründet gelistet.

Ein Ziel des Curriculums ist, die Studierenden in die Lage zu versetzen, ihr Studium möglichst flexibel absolvieren zu können. Dieses Ziel wird durch die Präsenzlehre im Blockunterricht (Woche) erreicht, die den Studierenden die branchenrelevante Möglichkeit gibt, sich wochenweise voll auf das Studienziel zu konzentrieren. Weiterhin werden die Selbststudienphasen der Studierenden kontinuierlich unterstützt und begleitet, über die myISBA-App. Hier werden ergänzende Studienmaterialien und Vorlesungsunterlagen zum Selbststudium bereitgestellt.

Hybride Lehr-Lern-Formate kombinieren Präsenz- und Online-Lehre und bieten flexible, orts- und zeitunabhängige Lernwege. Strukturen wie mediale Plattformen (z.B. BigBlueButton) ermöglichen Zugang zu Lehrmaterialien und interaktiver Zusammenarbeit. Lehrmethoden wie synchrone Gruppenarbeit und Blended Learning fördern eigenverantwortliches Lernen, digitale Kompetenzen und Selbstorganisation – besonders wertvoll für Studierende mit beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Verpflichtungen. Entsprechend nehmen Lehrende die Rolle von Lernbegleitern mit einer coachenden Haltung ein (siehe Leitkonzept Hybride Lehr-Lern-Formate).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren vor Ort mit der ISBA über das Ziel des Studiengangs, die vermittelten Kompetenzen, die Zielgruppe und die Inhalte der einzelnen Module. Sie empfehlen das Studiengangsziel des Bachelorstudiengangs klarer zu formulieren (siehe § 11) sowie Studiengangsziel, Modulinhalt und die zugelassenen Berufsgruppen besser aufeinander abzustimmen. Auch bezogen auf Inhalte und Niveau sowie den Workload wurden Mängel thematisiert.

Im Nachgang zur Begehung hat die ISBA im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife sämtliche Anregungen der Gutachter:innen aufgegriffen und neue Unterlagen eingereicht: Das Modulhandbuch wurde in enger Abstimmung mit der zukünftigen Studiengangsleitung überarbeitet. Im Modulkatalog wurden die Zielgruppe sowie die Ziele des Studiengangs völlig neu formuliert und dabei auch präzisiert. Der duale, berufsintegrierende Bachelorstudiengang „Health & Care Management“ richtet sich nun primär an Pflegefachkräfte mit dreijähriger Berufsausbildung und Berufserfahrung. Er kombiniert ein wissenschaftlich fundiertes Studium mit der kontinuierlichen Berufstätigkeit im Gesundheits- und Pflegesektor. Die Studienorganisation mit Blockunterricht und Selbstlernphasen ist auf die Vereinbarkeit mit Beruf und Familie ausgelegt. Pflegefachkräfte mit abgeschlossener Ausbildung steigen direkt ins dritte Semester ein, da ihnen Leistungen angerechnet werden. Ziel des Studiengangs ist es, die Absolvierenden auf leitende Aufgaben im Gesundheitswesen vorzubereiten.

Im Modulhandbuch wurde die wissenschaftliche Fundierung des Studiengangs klarer herausgearbeitet. Den Teilmodulen wurden nun konkrete Inhalte zugeordnet, und die Inhalte wurden im Hinblick auf den jeweiligen Workload überprüft, um eine Überfrachtung – wie zuvor in Modul 6 festgestellt – zu vermeiden. Zudem wurden zukunftsweisende Themen wie Künstliche Intelligenz, Diversity, Personalgewinnung, -bindung und Integration sowie Nachhaltigkeit stärker im Curriculum verankert. Darüber hinaus wurden vielfältigere Prüfungsformate eingeführt, die gezielt das wissenschaftliche Schreiben fördern und so eine fundierte Vorbereitung auf die Bachelorarbeit gewährleisten. Beim Thema Nachhaltigkeit im Curriculum sehen die Gutachter:innen weiterhin Verbesserungsbedarf. Das Modulhandbuch spiegelt die Relevanz dieses Themas – insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Kosten- und Finanzierungslage im Gesundheitswesen, die Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen (z. B. Kreislaufwirtschaft, Umwelt- und Hygienestandards) – bislang nicht angemessen wider.

Gutachter:innen empfehlen daher, das Curriculum in diesem Bereich noch einmal gezielt zu überarbeiten und zu ergänzen, um der fachlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Themas gerecht zu werden.

Weiterhin empfehlen die Gutachter:innen die im Modulhandbuch gelistete Fachliteratur regelmäßig zu überprüfen und zu erweitern, da einige Werke veraltet sind. Neuere Forschungsergebnisse und aktuelle wissenschaftliche Publikationen sollten den Studierenden zur Verfügung stehen, um eine fundierte und zeitgemäße Wissensvermittlung zu gewährleisten.

Vor Ort wurde auch der Theorie-Praxis-Transfer im Rahmen der vier Praxismodule (jeweils 15 CP) thematisiert. Die ISBA erläuterte, dass Praxiszeiten und Präsenzphasen so aufeinander abgestimmt sind, dass theoretische Inhalte zeitnah in der beruflichen Praxis reflektiert und angewendet werden können. Die Lehrinhalte greifen konkrete Fragestellungen aus dem Berufsalltag der Studierenden auf. Die Praxisstellen übernehmen eine aktive Rolle in der Studienbegleitung.

Die Gutachter:innen erwähnen die Bedeutung von konkreten Managementtätigkeiten im Berufsalltag als Bestandteil der Praxismodule. Den interessierten Studierenden vor Ort war dieser Aspekt nicht in vollem Umfang bewusst – obwohl sie bereits in leitenden Funktionen tätig sind. Die Gutachter:innen empfehlen daher, die im Rahmen der Praxismodule erwarteten Managementaufgaben im Vorfeld klar und transparent zu kommunizieren.

Die Gutachter:innen empfehlen der ISBA, einen Praxisleitfaden zu entwickeln, in dem die Rahmenbedingungen für die Praxiszeiten in den Betrieben klarer definiert werden. Dabei sollten insbesondere die Voraussetzungen beschrieben werden, die Praxispartner:innen erfüllen müssen, um ein qualitativ hochwertiges Praktikum zu ermöglichen. Zudem sollte deutlich hervorgehen, welche konkreten Aufgaben die Studierenden im Rahmen des Praktikums übernehmen – in klarer Abgrenzung zu Tätigkeiten, die sie bereits im regulären Arbeitsalltag ausführen. Darüber hinaus ist darzustellen, welche Fachbereiche – etwa Personalwesen, Service und Logistik oder Management – mit welchem zeitlichen Anteil in das Praktikum einbezogen werden sollen. Auch die Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleiter:innen sind verbindlich festzulegen. Ziel des Leitfadens ist es, ein einheitliches Verständnis sowie verbindliche Qualitätsstandards für die praktische Phase im Studium zu schaffen.

Im Studiengang kommt es teilweise zu inhaltlichen Überschneidungen zwischen den Zertifikaten. Das bedeutet, dass bestimmte Module des Studiengangs Bestandteil mehrerer Zertifikatskurse sind. Gleichzeitig wurden die Kontaktzeiten im Studiengang im Vergleich zu den Zertifikatskursen reduziert. Die ISBA betont, dass die Lehrenden der F+U Akademie für Wirtschafts- und Sozialmanagement (AKWISO) alle über eine akademische Ausbildung und jahrelange Erfahrung in der Lehre verfügen. Die Gutachter:innen empfehlen auch zukünftig und ggf. an anderen Standorten das akademische Niveau der Zertifikate zu prüfen und zu gewährleisten.

Auf die Frage, wie die bereits erworbenen Zertifikate der F+U Akademie für Wirtschafts- und Sozialmanagement (AKWISO) im Studiengang angerechnet werden können, erläutert die ISBA, dass Zertifikate maximal im Umfang von zehn CP angerechnet werden können. Die Studiendauer verkürzt sich aufgrund der Anrechnung der Leistungen nicht, lediglich der Workload reduziert sich. Ggf. können anerkannte gleichwertige Zertifikate, die nicht an der (AKWISO) erworben wurden, angerechnet werden. Die Gutachter:innen halten es für wichtig, dass auf der Webseite klar kommuniziert wird, was im Studiengang und in welchem Umfang angerechnet werden kann und was nicht. Die ISBA hat die Webseite diesbezüglich im Nachgang überarbeitet und Broschüren angepasst. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das überarbeitete Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort finden aktivierende Lehr- und Lernprozesse statt, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Thema Nachhaltigkeit sollte im Curriculum stärker berücksichtigt werden.
- Die im Modulhandbuch gelistete Fachliteratur sollte (regelmäßig) geprüft und erweitert werden.
- Das akademische Niveau der Zertifikatskurse sollte regelmäßig geprüft und gewährleistet werden.
- Es sollte ein Praxisleitfaden entwickelt werden, in dem die Eckpunkte der Praxisphasen klar beschrieben sind.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Alle Module sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Diese Modulstruktur begünstigt die Mobilität der Studierenden. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorstudiengängen an Berufsakademien sind den hochschulrechtlichen Bachelorabschlüssen gleichgestellt, erlauben damit grundsätzlich die Aufnahme von Masterstudiengängen.

Auch die Kombination aus Erwerbstätigkeit und Studium stellt laut Berufsakademie keine Mobilitätsbarriere dar, da ein Arbeitgeber:innenwechsel unkompliziert umsetzbar ist.

Das hybride Studienmodell ermöglicht es Studierenden, ortsunabhängig an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, wobei Präsenz nur für Prüfungen erforderlich ist. Ein duales berufsintegrierendes Studium im Ausland setzt einen Arbeitsvertrag mit einem geeigneten Arbeitgeber voraus, dessen Eignung von der ISBA geprüft und bestätigt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Curriculum des Bachelorprogramms kein explizites „Mobilitätsfenster“ enthält. Das duale Studienkonzept mit seiner engen Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen erschwert grundsätzlich die Mobilität und Auslandsaufenthalte. Theoretisch besteht jedoch während der Theoriephasen die Möglichkeit dazu, und die ISBA unterstützt dies. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurde ein Konzept zur Mobilitätsförderung erstellt, was die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis nehmen.

Auf Nachfrage erläutert die ISBA, dass die Studierenden zur Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt in Kooperation mit der F+U Academy of Languages Sprachkurse und interkulturelle Trainings absolvieren können. Zudem unterstützt die ISBA durch Beratung bei der Organisation, Bewerbung und Wiedereingliederung nach der Rückkehr. Als Teil der international agierenden F+U Unternehmensgruppe vermittelt die ISBA Kontakte zu Ansprechpartner:innen an Standorten im Ausland (z. B. China, Vietnam, Tunesien, Spanien, Kroatien). Talentscouts Germany unterstützt zudem bei der Suche nach internationalen Praktika oder Arbeitgebern.

Derzeit bestehen noch keine Hochschulkooperationen für den Studiengang Health & Care Management, jedoch wird die Möglichkeit zukünftiger Partnerschaften geprüft. Die ISBA plant außerdem, an Austauschprogrammen wie Erasmus sowie AIESEC-Fachpraktika und Freiwilligenprojekten teilzunehmen bzw. diese zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrtätigkeit an der ISBA wird sowohl von festangestellten, professoralen hauptamtlichen Lehrkräften als auch von freiberuflichen Dozierenden übernommen. Lehrbeauftragte in einem Bachelorstudiengang müssen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß Saarl. BAKadG § 4a Abs. 4 erfüllen. Zudem können theoriebasierte Lehrveranstaltungen von nebenberuflichen Dozierenden angeboten werden, sofern sie über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung verfügen. Ergänzend dazu ist eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung – entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung – nachzuweisen. Festangestellte, professorale hauptamtliche Lehrkräfte sind über das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft genehmigungspflichtig und werden als hauptamtliche Lehrkräfte mit professoraler Qualifikation eingestellt. Mindestens 40 % der Lehre des ISBA-Studienganges werden über das Personal in Festanstellung abgedeckt, der weitere Unterricht über akademisch qualifizierte Fachkräfte.

Die ISBA hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlichen Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen der Lehrenden, Titel und Qualifikation und Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang ist ein hauptamtlich Lehrender tätig, der von den im Studiengang zu erbringenden 610 Stunden 44 %, also 270 Stunden abdecken soll.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 56 % (340 Stunden) der Lehre ab.

Alle Lehrkräfte verfügen über einschlägige akademische Qualifikationen und berufliche Expertise in Bereichen wie Pflege, Gesundheitsmanagement und Gerontologie. Für die Gestaltung der Lehre werden innovative Ansätze wie hybride Lehrformate eingesetzt, um Studierenden eine flexible und moderne Lernumgebung zu bieten.

Der Betreuungsschlüssel beträgt maximal 1:90 bei voller Auslastung nach zwei Jahren, sofern alle Studienplätze besetzt sind.

Im zweijährigen Turnus wird eine hochschuldidaktische Weiterbildung im Umfang von mindestens 35 Zeitstunden angeboten, die der Qualifizierung von Lehrenden an Hochschulen dient und häufig seitens des saarländischen Ministeriums gefordert wird. Sie soll die didaktischen und methodischen Kompetenzen für die Gestaltung von Lehrveranstaltungen verbessern und den Einsatz moderner Lehr- und Lernmethoden fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Begutachtung wurde auch die zukünftige Personalsituation thematisiert. Derzeit ist neben der 50 %-Stelle für die Studiengangleitung keine weitere hauptamtliche Lehrkraft vorgesehen. Das Lehrdeputat dieser halben Stelle beträgt 220 Unterrichtseinheiten (UE) pro Semester, abzüglich 20 UE aufgrund der WSOL-Reduktion. Laut ISBA kann damit das erforderliche Quorum von 40 % auch bei voller Auslastung mit zwei parallelen Kohorten (Start im Sommersemester 2026) eingehalten werden.

Die Betreuungsrelation liegt im ersten Studienjahr schätzungsweise bei 1:24, im zweiten Studienjahr bei 1:48. Neben der hauptamtlichen Lehrkraft stehen den Studierenden die kaufmännische Leitung sowie die Studien- und Prüfungsverwaltung als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen, wie die Lehre im Falle eines Ausfalls der Studiengangleitung abgesichert werde, verweist die ISBA auf die gute standortübergreifende Vernetzung sowie auf die erfahrenen Lehrkräfte der F+U Akademie für Wirtschafts- und Sozialmanagement (AKWISO), die im gleichen Haus tätig sind. Am Studienort Heidelberg werden zudem die Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Physician Assistant“ angeboten. Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen besteht die Möglichkeit, das Lehrpersonal perspektivisch durch eine gemeinsame, festangestellte Lehrkraft zu ergänzen.

Die Gutachter:innen bewerten es als risikobehaftet, im Studiengang lediglich eine einzige festangestellte hauptamtliche Lehrkraft vorzusehen. Hinzu kommt, dass die Studiengangleitung auch

andere zentrale Aufgaben übernimmt, wie etwa den Vorsitz im Prüfungsausschuss, die Betreuung von Bachelorarbeiten sowie die laufende Weiterentwicklung des Modulkatalogs. Aus Sicht der Gutachter:innen erscheint dies mit einer 50 %-Stelle kaum leistbar.

Sie empfehlen daher die Entwicklung eines konkreten Notfallkonzepts für den Fall eines Ausfalls der Studiengangsleitung sowie eine breitere Verteilung von Lehr- und Verwaltungsaufgaben auf mehrere Personen.

Im Nachgang erläutert die ISBA, dass die Planung der Studientage sogenannte „Puffertage“ berücksichtigt, um potenziellen Ausfällen frühzeitig entgegenzuwirken. Die bisherigen Erfahrungen in anderen Studiengängen zeigen, dass kurzfristige Ausfälle häufig durch flexibel einsetzbare Honorarkräfte kompensiert werden, die den Unterricht gegebenenfalls vorziehen können.

Langfristig ist geplant, auch festangestellte hauptamtliche Lehrkräfte aus den Studiengängen „Physician Assistant“ und „Soziale Arbeit“ in die Lehre des Studiengangs „Health & Care Management“ einzubinden. Da inhaltliche Überschneidungen bestehen, können einzelne Lehrinhalte studiengangsübergreifend vermittelt werden – allerdings in getrennten Unterrichtseinheiten. Die Gutachter:innen begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich und empfehlen dessen Umsetzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Um den Studiengang langfristig auf eine breitere personelle Basis zu stellen, sollen neben der Studiengangsleitung auch weitere festangestellte hauptamtliche Lehrkräfte der ISBA in Lehre des Studiengangs einbezogen werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die ISBA verfügt am Studienort Heidelberg über räumliche Kapazitäten für den Studienbetrieb an den jeweiligen Studientagen. Alle Seminarräumlichkeiten verfügen neben den klassischen Whiteboards und Multimedia-Präsentationsanlagen über eine technische Ausstattung, die auch den Anforderungen an eine Lehrveranstaltung genügt sowie Breitband-Internetanbindung durch LAN-Anbindung für die Infrastruktureinheiten der Lehrkräfte und WLAN für die Studierenden. Ein Raumkonzept liegt vor. Das von der ISBA für die hybride Lehre eingesetzte Technikkonzept umfasst einen PC mit zwei Monitoren, mindestens einen 65 Zoll Flatscreen-TV, Grafiktablett, Dokumentenkamera, Audioausstattung mit Lavalier-Mikrofonen für die Lehrkräfte und Stab-Mikrofonen für die Studierenden im Lehrveranstaltungsraum sowie Deckenkameras, die von der Lehrkraft über ein Stream Deck nach Bedarf gesteuert werden können. Diese Standard-Konfiguration stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot der ISBA im hybriden Modus – d. h. sowohl von Studierenden in Präsenz als auch von Online zugeschalteten Studierenden – verfolgt werden kann und eine interaktive Partizipation aller Studierenden mit den Dozierenden möglich ist. Neben den hybriden Vorlesungsräumen mit Kapazitäten von bis zu 48 Studierenden sind eine StudyLounge, ein Dozierendenzimmer, eine Bibliothek sowie ausreichend Büros und Sanitäranlagen vorhanden. Die personelle Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitenden umfasst die Studien- und Prüfungsverwaltung (SPV) (0,5 VZÄ), die Buchhaltung (1 VZÄ), das Marketing (4 VZÄ), IT-Spezialisten (3 VZÄ) sowie das Qualitätsmanagement und den Datenschutzbeauftragten (je 1 VZÄ). Die 0,5 VZÄ in der Studien- und Prüfungsverwaltung ist ausschließlich für den Studiengang „Health and Care Management“ zuständig. Die Buchhaltung (1 VZÄ) übernimmt die Betreuung der gesamten ISBA sowie das zugehörige Controlling. Die Marketing-, Personal- und IT-Abteilungen werden gemeinsam von der ISBA und ihrer Schwesterakademie iba genutzt. Der Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB) sowie der Datenschutzbeauftragte (jeweils 1 VZÄ) sind für die gesamte Unternehmensgruppe zuständig. Die Verwaltung und Organisation des Studiengangs werden durch die Verwendung der myISBAApp unterstützt. Dieses System

bietet Funktionen für die Verwaltung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienfortschritten. myISBA ermöglicht außerdem den Zugriff auf die Online-Bibliothek, die sowohl E-Books als auch Fachzeitschriften umfasst. Ergänzend steht den Studierenden eine Präsenzbibliothek mit relevanter Fachliteratur zur Verfügung. Im Modulkatalog wird die Grundlagenliteratur und weiterführende Literatur jedes Moduls aufgeführt. Die ISBA hält am Studienort alle grundlegenden Werke in physischer und/oder in elektronischer Form. Neben diesen Möglichkeiten der Literaturversorgung liegt ein zentraler Fokus der ISBA auf dem Ausbau einer Online-Bibliothek. Die Studierenden haben bereits Zugriff auf die Literaturdatenbank WISO (wiso-net.de), die von E-Books, Fachzeitschriften sowie Tages- und Wochenpresse beinhaltet. Darüber hinaus bietet die Online-Bibliothek seit dem Wintersemester 2021 E-Books und Fachzeitschriften von Springer an. Zusätzlich wird die ISBA über die Online-Bibliothek Links zu Open-Access-Ressourcen bereitstellen (derzeit in Vorbereitung). Damit steht den Studierenden eine breite Vielfalt an Literatur zur Verfügung. Der Zugriff auf weitere verlagsspezifische Online-Angebote (z. B. UTB, Beltz, Pearson, Schäffer-Poeschel, Kohlhammer, Vahlen etc.) befindet sich gegenwärtig in Vorbereitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden vor Ort bestätigen, dass sie Literatur überwiegend digital lesen, jedoch auch die Bibliothek nutzen, in der relevante Fachliteratur verfügbar sein sollte. Der Zugang zur AM-BOSS-Lernplattform wird positiv bewertet.

Im Rahmen der Begehung besichtigten die Gutachter:innen die Bibliothek und erachten die Ressourcenausstattung der Berufsakademie als angemessen, um den Bachelorstudiengang auf dem angestrebten Niveau und in der vorgesehenen Qualität durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem basiert auf der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Health & Care Management“. Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt jeweils Art, Umfang und die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen und die Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich, Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit). Laut Prüfungsordnung (§24 Abs. 2) kann eine Prüfung maximal zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss des Studiengangs, die Prüfungsstellen an den Studienorten und die Leitung des Prüfungswesens stellen die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sicher.

Die Prüfungsordnung sieht den Einsatz der folgenden Prüfungsformen vor: Klausur, mündliche Prüfungen (Vortrag, Prüfungsgespräch), schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeit, Case Study, Projektarbeit) sowie die Bachelorthesis. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in der Modulübersicht definiert (vgl. Abbildung 1 Modulübersicht). Zur Erstellung der Arbeiten liegt ein Leitfa-den vor. Zur Überprüfung der erreichten Lernergebnisse in den Praxismodulen definiert die Prüfungsordnung das Prüfungsformat Praktikumstagebuch. Der Einsatz der vorgenannten Prüfungsformen als Modulprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungstyps (Präsenzseminar, hybride Präsenz) und der in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Qualifikationsziele. In den Semestern 3, 4 und 5 werden jeweils drei und in Semester 6 eine Prüfungsleistung zusätzlich zur Bachelorthesis erbracht, dabei ist berücksichtigt, dass diese sich aus den verschiedenen Prüfungsarten zusammensetzen. Zusätzlich müssen die Studierenden in den Semestern 3 bis 6 das Praxistagebuch in den Praxismodulen erstellen.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. Die Rechtsprüfung wird erst im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und die staatliche Genehmigung unternommen, um eventuelle Änderungswünsche zuvor einarbeiten zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort den Zeitraum für die Wiederholung von Modulen und Prüfungen. Da die Module nur einmal jährlich angeboten werden, kann sich der Wiederholungszeitraum entsprechend verlängern. Die ISBA weist jedoch darauf hin, dass Studierende gegebenenfalls identische Module aus anderen Studiengängen bzw. dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ belegen können.

Die Gutachter:innen merken an, dass die Vorbereitung der Studierenden auf die Bachelorarbeit aus ihrer Sicht noch ausbaufähig ist. Sie stellen fest, dass im Studienverlauf bislang nur wenige wissenschaftliche schriftliche Arbeiten vorgesehen sind. Insbesondere eine einzelne Hausarbeit mit einem Umfang von lediglich sechs Seiten erscheint ihnen als unzureichend.

Daher empfehlen sie, weitere Prüfungsformate einzuführen, die gezielt das wissenschaftliche Schreiben fördern und die Studierenden besser auf die Anforderungen der Bachelorarbeit vorbereiten. Diese Empfehlung wurde von der ISBA im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife umgesetzt: Inzwischen ist vorgesehen, dass in Modul 1 sowie in Modul 9 jeweils eine Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird.

Die Betreuung der Bachelorarbeit kann auch durch eine Fachkraft aus der jeweiligen Praxisstelle übernommen werden, sofern diese mindestens über einen Bachelorabschluss sowie über langjährige Berufserfahrung verfügt.

Insgesamt bewerten die Gutachter:innen das Prüfungssystem des Bachelorstudiengangs als gut geeignet. Die Prüfungsdichte und -organisation werden als angemessen für einen dualen Studiengang eingeschätzt; zudem besteht Überschneidungsfreiheit zwischen Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Prüfungsformate sind kompetenzorientiert und auf die jeweiligen Module abgestimmt.

Studierende anderer ISBA-Studiengänge am Standort Heidelberg bestätigen ebenfalls den transparenten Umgang mit der frühzeitigen Bekanntgabe von Prüfungsarten und -terminen, eine insgesamt angemessene Prüfungsbelastung sowie die gute Planbarkeit des Studienverlaufs. Bei Bedarf erfolgt in allen Bereichen eine flexible und individuelle Unterstützung durch die ISBA.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die genehmigte und rechtsgeprüfte Studien- und Prüfungsordnung ist in der endgültigen Version vorzulegen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die ISBA hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die ISBA sieht es als ihre Verantwortung, einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicherzustellen. Alle Module werden so angeboten, dass sie ein überschneidungs- und verzögerungsfreies Studieren ermöglichen. Sinnvoll nutzbare Selbststudienzeiten tragen im Rahmen eines kompakten Stundenplans bei.

Die Prüfungen zu den Modulen erfolgen studienbegleitend. Um einheitliche Prüfungsanforderungen sicherzustellen und Transparenz für Prüfende und Studierende zu gewährleisten, existieren standardisierte Leitlinien sowie Merkblätter zu den einzelnen Prüfungsformen, die Informationen zu Inhalt und Durchführung bereitstellen. Die Prüfungs- und Vorlesungsplanung wird vor Semesterbeginn abgeschlossen, wobei Prüfungstermine zentral und verbindlich festgelegt werden. Der Stundenplan, der Prüfungstermine, Veranstaltungen, Abgabetermine und vorlesungsfreie Zeiten enthält, wird rechtzeitig veröffentlicht, um die Studierbarkeit des Studiengangs sicherzustellen. Prüfungsrichtlinien geben vor, dass Dozierende vor Semesterbeginn Modulbeschreibungen/Lehrpläne mit Kompetenzzielen und Prüfungsformen erhalten. Alle Prüfungsaufgaben werden vorab geprüft, um ihre Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen und das wissenschaftliche Niveau sicherzustellen. Klausuren werden anonymisiert geschrieben, und die Korrekturen erfolgen innerhalb von sechs Wochen. Ergebnisse werden anonym auf der myISBA-App veröffentlicht.

Nicht bestandene schriftliche Prüfungen können laut §24 StuPo einmal wiederholt werden. Bei einem erneuten Nichtbestehen ist eine mündliche Prüfung möglich. Bei Nicht-Bestehen der Bachelorarbeit kann diese ebenfalls einmal wiederholt werden.

Für Studierende werden regelmäßige Sprechstunden sowie individuelle Beratungstermine durch die Studiengangsleitung, Modulverantwortliche und Lehrende angeboten, auch während der Selbststudienphasen und Praxis-Transfers. Bei Konflikten werden Klärungsgespräche und Mediation angeboten. Das soziale und psychologische Betreuungskonzept der F+U Akademie (AK-WISO) wird auf den Studiengang ausgeweitet, und ausgebildete Coaches sowie Psycholog:innen stehen für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Für die Anleiter:innen umfasst das Betreuungskonzept regelmäßige Austausch- und Vernetzungstreffen zu Studienbeginn sowie einmal pro Semester Feedback- und Reflexionsformate.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch äußern die Studierenden, dass die dualen Studiengänge der ISBA durch ihre organisatorische Struktur und die langfristige Planbarkeit gut an ihre individuellen Lebensumstände angepasst werden können. Besonders die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium wird als wichtiger Aspekt hervorgehoben. Die transparente und langfristige Planung der Theorie- und Praxiszeiten, bei der die Termine weit im Voraus bekannt sind, wird als hilfreich empfunden. Die Studierenden halten die Präsenztage in den Theoriephasen für wichtig, empfinden jedoch auch das zusätzliche hybride Angebot als sinnvoll. Die Anwesenheit an den Blockwochen ist gewünscht und ihrer Aussage nach sind mindestens die Hälfte der Studierenden auch anwesend. Die erste Blockwoche im Studiengang findet ausschließlich in Präsenz statt. Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit unter den Studierenden wahr, die vor allem die gute Betreuung durch die Lehrenden loben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen gewährleistet die ISBA einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb und sorgt für die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch dargestellte Workload wird als plausibel und im Verhältnis zu den Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen erachtet. Die Belastungsintensität ist hoch, entspricht jedoch den Erwartungen der Studierenden. Die Rahmenbedingungen wie intensive Betreuung, gute Planbarkeit und Organisation des Studiengangs sowie die Sicherstellung des Lebensunterhalts durch ein geregeltes Einkommen sind gewährleistet. Die Reduktion der Berufstätigkeit auf 75 % wird laut der Anwesenden von den meisten Studierenden umgesetzt. Die anderen nehmen Urlaub in den Blockwochen. Die beiden an dem Studiengang interessierten Anwesenden betonen die große Bedeutung eines Bachelorabschlusses für ihre berufliche Karriere.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der duale, berufsintegrierende weiterbildende Studiengang „Health & Care Management“ richtet sich an Fachkräfte im Gesundheitswesen und setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Im Gegensatz zu ausbildungs- oder praxisintegrierenden Modellen entfällt ein zusätzlicher Ausbildungsabschluss, sodass das Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht gilt und keine formale Kooperation mit Arbeitgeber:innen erforderlich ist. Die vertragliche Grundlage bilden drei separate Vereinbarungen: der Studienvertrag zwischen der ISBA und den Studierenden, der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in sowie ein Formblatt zwischen der ISBA und den Arbeitgeber:innen.

Das Studium baut inhaltlich und organisatorisch auf der Berufstätigkeit auf und integriert deren spezifische Anforderungen, insbesondere Schichtdienste mit Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit. Durch wochenweise Blockveranstaltungen und hybride Lehr-Lern-Formate kann es flexibel mit der Dienstplanung abgestimmt werden.

Gemäß § 8 Abs.1 der Zulassungs- und Anerkennungssatzung für duale berufsintegrierende Bachelorstudiengänge sind die Studierenden selbst dafür verantwortlich, dass ihre berufliche Tätigkeit 75 % einer Vollzeitstelle nicht überschreitet, da eine höhere Arbeitsbelastung die Regelstudienzeit verlängern könnte.

Arbeitgeber:innen erhalten von der ISBA eine „Arbeitgebermappe“ mit allen relevanten Informationen, darunter den Ausbildungsrahmenplan und ein auszufüllendes Formblatt. Mit dessen Einreichung bestätigen sie das bestehende Arbeitsverhältnis sowie ihre Bereitschaft, die Studierenden während des Studiums zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bestätigen, dass die Verzahnung von Theorie und Praxis im dualen, berufsintegrierenden Modell systematisch im Curriculum verankert ist. Vor Ort wird neben diesen Aspekten auch die vertragliche Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber:innen thematisiert.

Die ISBA betont die enge Kooperation mit den Arbeitgeber:innen der Studierenden, um eine praxisnahe Ausbildung sicherzustellen. Obwohl kein formaler Kooperationsvertrag besteht, sind alle relevanten Aspekte schriftlich geregelt und durch qualitätssichernde Maßnahmen abgesichert. Die Betreuung der Studierenden durch die Arbeitgeber:innen wird im Formblatt Studierende:r (Arbeitnehmer:in) dokumentiert und bestätigt die fachlich qualifizierte Anleitung durch eine akademisch ausgebildete Person im Gesundheitswesen. Ergänzend sind die Aufgaben der Arbeitgeber:innen in den „Informationen für Arbeitgeber“ festgehalten. Im Nachgang hat die ISBA zudem ein „Konzept zur Zusammenarbeit mit den Praxispartnern“ eingereicht, in denen Informationen zur Gewinnung von Praxispartner:innen und die Regelung der Zusammenarbeit und Einbindung der Praxispartner:innen einschließlich der Zusammenarbeit im Prüfungsausschuss und bei der Weiterentwicklung des Modulkataloges thematisiert werden. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Studierenden dokumentieren ihre Aufgaben und erworbenen Kompetenzen in einem Praxistagebuch, das von den Arbeitgeber:innen für jedes Praxismodul bestätigt wird. Ein direkter Austausch mit der ISBA ist jederzeit möglich, etwa zu Fragen des Rahmenplans, Änderungen bei Praxisanleiter:innen oder individuellen Anliegen.

Die ISBA hält einen Kooperationsvertrag nur für primärqualifizierende duale Studiengänge für erforderlich. Sie argumentiert, dass das berufsintegrierende Modell auf bereits ausgebildete Fachkräfte im Gesundheitswesen ausgerichtet ist. Im Gegensatz zu ausbildungs- oder praxisintegrierenden Studiengängen, die als Erstausbildung gelten, setzt es eine abgeschlossene

Berufsausbildung voraus. Diese wird pauschal mit 60 CP angerechnet, wodurch sich die Regelstudienzeit von sechs auf vier Semester verkürzt.

Da Studierende im berufsintegrierenden Modell keinen zusätzlichen Berufsausbildungsabschluss erwerben, findet das Berufsbildungsgesetz (BBiG) auf ihr Vertragsverhältnis mit den Arbeitgeber:innen keine Anwendung. Eine formale Kooperationsvereinbarung mit der ISBA ist daher nicht erforderlich. Die vertragliche Grundlage bildet drei unabhängige Dokumente: der Studienvertrag (ISBA und Studierende:r), der Arbeitsvertrag (Arbeitgeber und Studierende:r) und das Formblatt (ISBA und Arbeitgeber:in). Diese Einschätzung wird von der Justiziarin der ISBA bestätigt. Teilweise bestehen bereits feste Kooperationen mit regionalen Partnern, insbesondere mit großen Krankenhäusern.

Die Gutachter:innen erkennen diese Argumentation an. Auch ohne Kooperationsvertrag sind die Zusammenarbeit und Qualitätsstandards klar geregelt.

Die Studienorganisation mit hybriden Formaten sowie die Betreuung der Studierenden entsprechen dem besonderen Profil des Studiengangs. Die Einbindung der Praxispartner:innen in die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung wird als angemessen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die ISBA sichert die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie dessen didaktische Weiterentwicklung durch folgende Maßnahmen:

- Das Curriculum wird regelmäßig überprüft und an neue fachliche sowie didaktische Entwicklungen angepasst. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Einsatz von Lehrkräften, die sowohl wissenschaftlich qualifiziert als auch praxisnah erfahren sind. Die Weiterentwicklung des Curriculums liegt zukünftig grundsätzlich in der Verantwortung der Studiengangsleitung, die zu Beginn des Studiengangs eine 50 % Stelle an der ISBA innehat.
- Um neue Anforderungen aus der beruflichen Praxis frühzeitig zu identifizieren, werden regelmäßig Bedarfsanalysen durchgeführt. Diese Analysen erfolgen in festgelegten Intervallen im Austausch mit Praxispartner:innen, Dozent:innen und Multiplikator:innen.
- Die Modulverantwortlichen aktualisieren die Modulkataloge kontinuierlich auf Basis aktueller Forschungsergebnisse aus Fachzeitschriften (z. B. *Das Gesundheitswesen*, *Zeitschrift für Gesundheitsökonomie*), relevanter Kongresse (z. B. Deutscher Pflegetag, Pflegemanagementkongress, Pflegetag Rheinland-Pfalz), wissenschaftlicher Tagungen und durch den Austausch mit Netzwerkpartnern.
- Zusätzlich organisiert die ISBA in Kooperation mit der F+U Akademie für Wirtschafts- und Sozialmanagement regelmäßig Fachvorträge, Workshops und Diskussionen mit Expert:innen aus Wissenschaft, Politik und Praxis. Ein Beispiel ist das Fachforum *Was die Pflege bewegt*, in dem aktuelle Entwicklungen im Pflegebereich thematisiert und praxisnahe Lösungsstrategien diskutiert werden. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Modulkataloge ein, um die inhaltliche Aktualität und Praxisrelevanz sicherzustellen.

Zudem sind die Kooperationspartner:innen aktiv in die Curriculumsentwicklung eingebunden. Ein interdisziplinär besetzter Fachbeirat, bestehend aus Hochschulvertreter:innen, Praxispartner:innen und Studierenden, berät regelmäßig über notwendige curriculare Anpassungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt die ISBA über adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts. Die enge Verbindung der Lehrenden zur Praxis sowie der kontinuierliche fachliche Austausch innerhalb des Lehrpersonals führen nach Einschätzung der Gutachter:innen dazu, dass die inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung des Curriculums regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die zukünftige, einschlägig qualifizierte Studiengangsleitung die inhaltliche Verantwortung übernimmt und im Bedarfsfall eine geeignete Vertretungsregelung sichergestellt ist (siehe oben).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die ISBA verfügt über ein Qualitätsmanagement- und ein Evaluationskonzept, wonach Studierende, Absolvent:innen, Lehrende und sonstige am Studium Beteiligte befragt werden. Verantwortlich für die Durchführung ist die wissenschaftliche Standortleitung. Die Durchführung von Evaluationen erfolgt in Zusammenarbeit von Studienortleitungen (StOL), wissenschaftlichen Leitungen (WSOL) und Studien- und Prüfungsverwaltung (SPV).

Die Fragebögen für die Studierenden (einmal pro Modul), für die Absolvierenden und für die Dozierenden liegen vor. Die Evaluationen geben den (kaufmännischen) Studienortleitungen (StOL) und wissenschaftlichen Leitungen (WSOL) Auskunft über Stärken und Schwächen ihres jeweiligen Studienstandortes und des jeweiligen Studiengangs. Die Lehrenden erhalten Zugang zu den Ergebnissen der Studierendenevaluation der einzelnen Module, in denen sämtliche Einzelbefragungen und Ergebnisse aufgeführt sind. Einmal pro Semester werden zusätzlich Semesterfeedbackgespräche mit den Studiensprecher:innen des Kurses durchgeführt. Hier werden auch die Ergebnisse der Evaluationen besprochen. Themen sind die Rückmeldung über Ergebnisse der Evaluationen, übergreifende Themen, z.B. Studiengangorganisation, Zusammenarbeit mit der Studien- und Prüfungsverwaltung, Studienbedingungen sowie die Besprechung von Themen, die von Seiten der Studierenden eingereicht werden. Dozierendenbefragungen werden alle zwei Jahre durchgeführt.

Im Jahresbericht der ISBA werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen anonymisiert veröffentlicht.

Prüfungsausschuss-Sitzungen werden zu verschiedenen Themen – von Zulassungsverfahren bis hin zur Betreuung der Bachelorarbeiten – abgehalten. Zudem finden WSOL-Meetings (studiengangübergreifend) statt, um den fachlichen Austausch und die Abstimmung zwischen den Beteiligten zu fördern.

Die praktische Ausbildung bei den Arbeitgeber:innen wird durch Tätigkeitsnachweise, semesterweise Arbeitgeber:innen-Evaluierungen und ein Lerntagebuch mit vier Praxisaufgaben überprüft. Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs kontrolliert die Einhaltung dieser Maßnahmen. Arbeitgeber:innen können über den Evaluationsbogen oder unabhängig davon ein Gespräch anfordern, das bei Bedarf in einem Anleitungstreffen an der ISBA stattfindet. Zudem plant die ISBA mit der F+U Akademie für Wirtschafts- und Sozialmanagement ein jährliches Fachforum für Verbände, Partner und Interessierte. Der Austausch mit Lehrbeauftragten erfolgt individuell nach Bedarf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Akkreditierung handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung. Evaluationsergebnisse liegen noch nicht vor. Grundsätzlich folgt das Qualitätssicherungssystem im Studiengang unter Leitung der Berufsakademie aus Sicht der Gutachter:innen einem geschlossenen Regelkreis und

umfasst die unterschiedlichen Lernorte. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Konzepte wie beschrieben im Studiengang umgesetzt werden.

Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und den Studierenden vor Ort sehr positiv geschildert wird. Anregungen der Studierenden werden aufgenommen und möglichst umgesetzt.

Auf die Nachfrage, wie die Ergebnisse der Evaluation systematisch an Studierende und Lehrende zurückgespiegelt werden, reichte die ISBA eine Prozessbeschreibung zur Ableitung von Maßnahmen aus Evaluationsergebnissen ein. Die Gutachter:innen bemängeln jedoch, dass darin die systematische Rückmeldung an die Studierenden nicht dargestellt ist. Es sollte verbindlich geregelt werden, auf welche Weise die Ergebnisse der Evaluationen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen den Studierenden transparent kommuniziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Es muss verbindlich geregelt werden, wie die Ergebnisse der Evaluationen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen den Studierenden transparent kommuniziert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

In § 33 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird der Schutz vor Benachteiligung aufgrund von individuellen Merkmalen wie Herkunft oder Geschlecht postuliert. Die ISBA setzt sich für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und das Prinzip der Diversität ein. Ziel ist es, Personen, die benachteiligt sind, unter angemessener, aber verhältnismäßiger Berücksichtigung dieser Benachteiligung in die Lage zu versetzen, ihre Ziele (im Studium) zu erreichen. Ein Konzept für Chancengleichheit und Gleichbehandlung liegt vor. Da in gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Studiengängen der Anteil weiblicher Studierender traditionell höher ist, enthält das Konzept auch Maßnahmen zur gezielten Förderung männlicher Studierender in diesen Bereichen.

Das Gleichstellungs- und Chancengleichheitskonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um den kontinuierlichen Verbesserungsprozess sicherzustellen. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind dabei als verbindliche Prinzipien verankert. Das Konzept legt fest, wie die ISBA mit diesen Themen sowie mit Nachteilsausgleichen für Studierende in besonderen Lebenslagen umgeht und diese unterstützt. In §19 der SPO ist die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Studierende des Studiengangs „Health and Care Management“ geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Berufsakademie angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und auf der Ebene des Studiengangs umsetzt. Die Studienorganisation ist familienfreundlich gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Sachstand

Vgl. die Dokumentation/Bewertung zu den vorhergehenden einschlägigen Abschnitten:

- Die Anforderungen an das haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal sowie die Struktur des Lehrpersonals werden im vorliegenden Bericht unter dem Punkt „Personelle Ausstattung“ (§ 12 Abs.2) dargelegt.
- Die Studierbarkeit wird im Dokument zum Punkt § 12 Abs. 5 dargelegt. Zur Qualitätssicherung wird im Dokument auf den Punkt „Studienerfolg“ (§ 14 MRVO) verwiesen. Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Praxisbetriebe) ist unter § 12 Abs. 6 ausführlich beschrieben.

Die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber:innen basiert auf drei separaten Vertragsverhältnissen: dem Studienvertrag, dem Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber:innen und Studierenden sowie einem Formblatt zwischen ISBA und Arbeitgeber:innen, das unter anderem die Qualifikation der Praxisanleitung sichert. Frühzeitig festgelegte Theorietage, regelmäßige Abstimmungen und ein strukturierter Ausbildungsrahmenplan bilden die Grundlage für eine optimale Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Qualitätssicherung erfolgt durch systematische Erfolgskontrollen, Evaluierungen und individuelle Betreuung der Arbeitgeber:innen.

Jährliche Veranstaltungen, wie das Fachforum in Kooperation mit AKWiSO, stärken den interdisziplinären Austausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Praxispartner:innen. Auch die Vertretung der Arbeitgeber:innen im Prüfungsausschuss stellt sicher, dass praxisnahe Anforderungen kontinuierlich in die akademische Ausbildung einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bestätigen, dass die hauptberuflich tätige Lehrkraft der ISBA die formalen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an Fachhochschulen erfüllt. Die Berufsakademie hat das berufliche Profil dieser Lehrkraft entsprechend dokumentiert. In der Lehrverflechtungsmatrix weist die ISBA aus, dass die Lehrkraft gemäß den Anforderungen mindestens 40 % der Lehre übernimmt. Darüber hinaus ist sie als Studiengangsleitung tätig und mit einer 50 %-Stelle an der ISBA beschäftigt.

Grundsätzlich sehen die Gutachter:innen die Qualitätssicherung sowie die Kontinuität im Lehrangebot, in der Betreuung und in der Beratung der Studierenden als gewährleistet an – insbesondere im Kontext der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und des Qualitätssicherungssystems, das die verschiedenen Lernorte systematisch einbezieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkV) an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die ISBA hat eine umfangreiche Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen, in diesem Zusammenhang wurden nahezu alle Anlagen angepasst.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkV) vom 30.07.2018.
- Saarländischen Berufsakademiegesetzes zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S.555, 569).

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof.in Dr. Melanie Deutmeyer, Duale Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg
 - Prof. Dr. Christian Trumpp, Mediplus Bildungswerk gGmbH, Berlin
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Alexandra Theiler, Freiberufliche Unternehmensberaterin
- c) Vertreter:in der Studierenden
 - Laura Dasey, Hochschule Bochum

4 Datenblatt

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung. Daten liegen dementsprechend nicht vor.

4.1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.12.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2025
Zeitpunkt der Begehung:	27.02.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Geschäftsführung, Lehrkraft und Standortleitung AKWISO, Studien- und Prüfungsverwaltung, Arbeitgebermanagement, Interessent:innen- und Bewerbungsmanagement, Studiengangsleitung, Dozent:innen, Studiengangsinteressierte und Studierende „Soziale Arbeit“ und „Physician Assistant“.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarraum und Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den genannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

